

Hauptsatzung der Stadt Bad Schwalbach

(durchgeschriebene Ausfertigung in der Fassung des 8. Nachtrages)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. Nr. 65, Seite 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 30.08.2021 folgenden 8. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bad Schwalbach beschlossen:

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.

§ 1a Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in denen von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte eine/einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers im Falle ihrer/seiner Verhinderung, sind fünf Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt, Energie und Verkehr
 - c) Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur, Kur und Fremdenverkehr
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß §§ 50 Abs. 1 und 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a. Niederschlagungen von Forderungen und öffentlichen Abgaben.

- b. Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 €.
 - c. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
 - d. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
 - e. Die Entscheidung über den Erwerb den Tausch oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
- (4) Der Magistrat hat dem Haupt- und Finanzausschuss jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres zu berichten, in welchem Umfange vom Abs. 3 im Vorjahr Gebrauch gemacht worden ist.
 - (5) Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Schwalbach finden ab dem Haushaltsjahr 2008 die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die Vorschriften aus dem sechsten Teil, erster Abschnitt, dritter Titel (§§ 114a bis 114u HGO i.d.F.v. 1.4.2005) der Hessischen Gemeindeordnung.
 - (6) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.
 - (7) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der / die die Aufnahme in direktem Zusammenwirken mit einem Mitglied des Magistrats bewirkt.
 - (8) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll gemäß § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der / die die Aufnahme in direktem Zusammenwirken mit einem Mitglied des Magistrats bewirkt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin/dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat und weiteren sieben ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländerinnen/ Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürgerinnen/Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, hauptamtliche Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister oder Ortsbeiratsamtglieder insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte	= Städtälteste/Städtältester
und Ortsbeiratsmitglieder	
Bürgermeisterinnen/	= Altbürgermeisterin/
Bürgermeister	= Altbürgermeister

Die Zeit der Tätigkeit als Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter oder als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter in einer der Stadt Bad Schwalbach eingegliederten früheren selbstständigen Gemeinde ist bei der Verleihung der Ehrenbezeichnung anzurechnen.

- (3) Die Verleihung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 6

Ortsbeirat, Außenstellen

- (1) Für die Stadtteile Adolfseck, Fischbach, Heimbach, Hettenhain, Langenseifen, Lindschied und Ramschied werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalwahlgesetzes errichtet. Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung bestanden haben.
- (2) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern.
- (3) In den Stadtteilen Adolfseck, Fischbach, Heimbach, Hettenhain, Langenseifen, Lindschied und Ramschied sind Außenstellen mit Außenstellenleiterinnen/Außenstellenleiter einzurichten.

§ 7

Ausländerbeirat

- (1) In Bad Schwalbach wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat ist die Briefwahl möglich.
- (4) Sofern kein Ausländerbeirat zustande kommt, wählt die Stadtverordnetenversammlung eine Integrationskommission. Die Integrationskommission hat 9 Mitglieder.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Schwalbach erfolgen - vorbehaltlich Abs. 3 - durch Abdruck in den Tageszeitungen „Aar-Bote“ und „Wiesbadener Kurier“ (Untertaunusausgabe).
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses der Stadt Bad Schwalbach auf die Dauer eines Monats - so weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - auszulegen. Spätestens m Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gem. Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Die Abs. 1 - 4 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen, so weit Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung in der Fassung des 8. Nachtrages vom 30.08.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 31.08.2021

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach

gez.

Markus Oberndörfer
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Hauptsatzung veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 26.03.1996

- 1. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 15.05.2001
Änderung durch Artikel-Satzung veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 03.09.2001
- 2. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 04.05.2006
- 3. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 26.05.2007
- 4. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 13.05.2011
- 5. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 25.04.2016
- 6. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 06.07.2017
- 7. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 25.10.2019
- 8. Nachtrag veröffentlicht im Aar Bote und Wiesbadener Kurier am 02.10.2021.....